

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der
MGM Networks (Deutschland) GmbH**

Aktenzeichen: KEK 632

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der MGM Networks (Deutschland) GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Christine Brand, Frauenlobstraße 2, 80337 München,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 12.07.2010 in der Sitzung am 10.08.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 12.07.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der MGM Networks (Deutschland) GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

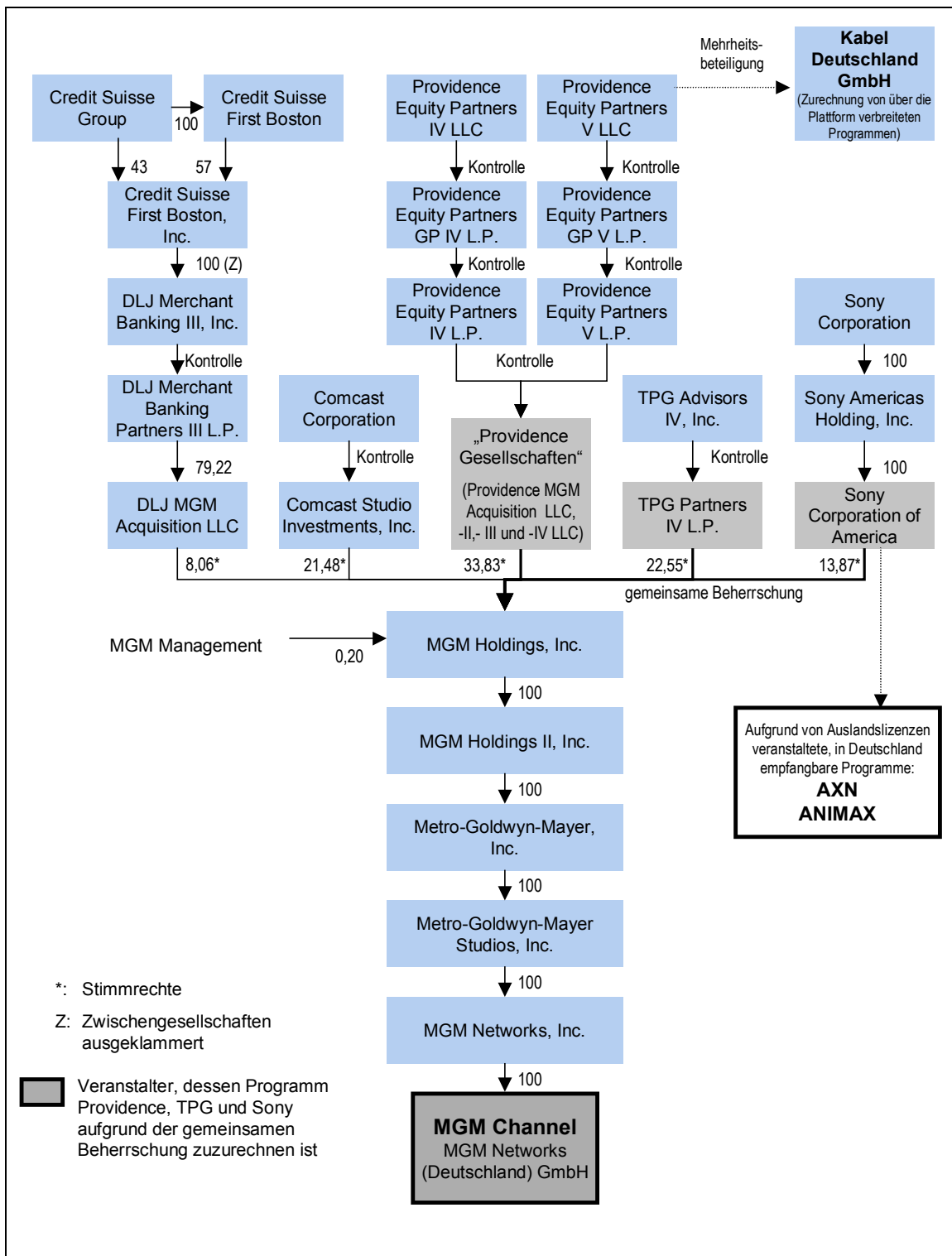
1.1 Mit Schreiben vom 22.06.2010 hat die MGM Networks (Deutschland) GmbH („MGM GmbH“) bei der BLM die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die BLM hat die Anzeige mit Schreiben vom 12.07.2010 der KEK vorgelegt.

1.2 Die Beteiligungsveränderungen betreffen die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft MGM Holdings, Inc. Diese ist eine mittelbare 100 %ige Obergesellschaft der MGM GmbH, welche das Programm MGM Channel veranstaltet. Nach den Angaben der Antragstellerin haben sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt verändert:

	bisher	neu
Providence-Fondsgesellschaften	32,85 %	33,83 %
TPG Partners IV L.P.	21,90 %	22,55 %
Comcast Studio Investments, Inc.	20,86 %	21,48 %
Sony Corporation of America	16,26 %	13,87 %
DLJ MGM Acquisition LLC	7,82 %	8,06 %
Mitglieder des Managements	0,31 %	0,20 %

Bereits in der Vergangenheit erfolgten ähnlich geringfügige Anteilsverschiebungen, die darauf beruhten, dass den Investoren unter gewissen Voraussetzungen vierteljährliche Zuwachsraten im Rahmen der jeweiligen Aktienklassen eingeräumt werden können (vgl. bereits Beschlüsse der KEK vom 12.09.2006 i. S. MGM Channel Central Europe, Az.: KEK 358, I 3.2.1 und vom 10.06.2008 i. S. MGM-Channel Southern Europe, Az.: KEK 495, I 2).

1.3 Die aktuellen Beteiligungsverhältnisse bei der MGM GmbH stellen sich somit wie folgt dar:



3 Veranstalter und Beteiligte

3.1 MGM GmbH veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der BLM seit dem 01.04.2003 das deutschsprachige Pay-TV-Unterhaltungsspartenprogramm MGM Channel, das exklusiv auf der Sky-Plattform verbreitet wird.

3.2 Sämtliche Anteile an der Veranstalterin hält die MGM Networks, Inc., USA, die zudem über ihre Tochtergesellschaft MGM Networks CE B.V. auch 49,5 % der Anteile der The MGM Channel Central Europe L.P. hält, die das Programm MGM Channel Central Europe veranstaltet. Das Programm wird verschlüsselt in Ungarn, Tschechien, der Slowakei und Rumänien ausgestrahlt; in Deutschland ist es nicht empfangbar.

Die MGM Networks, Inc. steht ihrerseits mittelbar über ihre Muttergesellschaft Metro-Goldwyn-Mayer Studios, Inc., die Metro-Goldwyn-Mayer, Inc. und deren Alleingesellschafterin MGM Holdings II, Inc. vollständig im Anteilsbesitz der MGM Holdings, Inc. Nach den Feststellungen der Europäischen Kommission (Beschluss vom 31.03.2005, vgl. Pressemitteilung vom 31.03.2005, IP/05/369) und der KEK (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 12.07.2005 i. S. MGM Channel, Az.: KEK 277, I 1.2 und 1.3 sowie III 2.1.2.3) wird die MGM Holdings, Inc. von den Providence-Fondsgesellschaften (Providence MGM Acquisition LLC, -II, -III und -IV LLC), TPG und der Sony Corporation of America gemeinsam beherrscht.

3.3 Gesellschafter der MGM Holdings, Inc.

Die **Sony Corporation of America** ist im bundesweiten Fernsehen auch durch die Beteiligung an den Veranstaltern der nicht in Deutschland lizenzierten, aber hier verbreiteten Programme AXN und ANIMAX aktiv. **Providence** ist Mehrheitsanteilseignerin der Kabelnetzbetreiberin Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG. Die **Comcast Corporation** hat die Übernahme der Anteilsmehrheit der NBC Universal, Inc. angezeigt (vgl. Beschluss der KEK vom 13.04.2010 i. S. NBC Universal, Az.: KEK 606). Diese stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der US-amerikanischen Kartell- und Medienaufsichtsbehörden; die Europäische Kommission hat ihre Genehmigung im Rahmen der Fusionskontrolle bereits erteilt (vgl. Pressemitteilung vom 13.07.2010, IP/10/935). Mit dem Abschluss der Übernahme sind der Comcast Corporation die Programme SyFy, 13th Street, Studio Universal, History, The Biography Channel und Crime & Investigation Network zuzurechnen (vgl. Beschluss der KEK vom 13.04.2010 i. S. NBC Universal, Az.: KEK 606, III 2). Zudem ist Comcast an der Veranstalterin des auch in Deutschland empfangbaren Spartenpro-

gramms E! Entertainment beteiligt. Für nähere Ausführungen zu den Beteiligungsverhältnissen bei den Gesellschaftern der MGM Holdings, Inc. und deren sonstigen Medienaktivitäten wird auf den Beschluss der KEK vom 12.07.2005 i. S. MGM Channel, Az.: KEK 277, I 2.2.2, verwiesen.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Sofern der Veranstalterin die vorherige Anmeldung, z. B. bei Börsengeschäften, unmöglich ist, sind die Veränderungen unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Die angezeigten Beteiligungsveränderungen bei der nicht börsennotierten MGM Holdings sind bereits vollzogen. Sie beruhen auf Anwachsungen von Anteilen einiger ihrer Gesellschafter und liegen im Bereich von unter einem Prozent. Die mit den Zuwachsraten verbundenen geringfügigen Beteiligungsveränderungen teilt die Veranstalterin regelmäßig im Rahmen der Programmlistenabfrage der KEK mit.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Die geringfügigen Beteiligungsveränderungen haben keinen Einfluss auf die bereits im Rahmen der vorangegangenen Prüfverfahren i. S. MGM Channel festgestellten Zurechnungen. Weiterhin wird der Veranstalterin und ihren Obergesellschaften bis zur Beteiligungsstufe MGM Holdings, Inc. das Programm MGM Channel gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG zugerechnet. MGM Channel wird auch Providence Equity, TPG und der Sony Corporation aufgrund ihrer gemeinsamen Beherrschung der MGM Holdings, Inc. zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. und 2 RStV i. V. m. § 17 AktG, vgl. dazu bereits den Beschluss der KEK vom 12.07.2005 i. S. MGM Channel, Az.: KEK 277, III 2.1.2).

2.2 Providence sind im bundesweiten Fernsehen neben MGM Channel aufgrund ihrer Beherrschung der Kabelnetzbetreiberin Kabel Deutschland auch die Programme zuzurechnen, die dieser als Plattformbetreiberin zuzurechnen sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG, § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV). Dies sind derzeit die Programme Bibel TV, History, The Biography Channel, SPIEGEL TV digital, Gute Laune TV, Kinowelt TV Premium, Sat.1 Comedy, kabel eins classics, RCK TV (Rock TV), Jukebox, SyFy, 13th Street, LUST PUR, BonGusto. Zuzurechnen sind darüber hinaus die noch zugelassenen, gegenwärtig nicht auf Sendung befindlichen Programme Games TV, Kinowelt TV, CLB TV (Club TV) und RLX TV (Relax TV).

2.3 Der Sony Corporation werden im bundesweiten Fernsehen neben MGM Channel die in Großbritannien lizenzierten Pay-TV-Programme **AXN** und **ANIMAX** zugerechnet. AXN wird über Kabel (Kabel Deutschland, Kabel BW, Kabelkiosk, Unitymedia), Satellit (arenaSat), die Programmplattform Sky und IPTV-Plattformen (Deutsche Telekom, HanseNet) verbreitet. ANIMAX ist über Kabel (Kabel Deutschland, Kabel BW, Unitymedia, KabelKiosk), Satellit (arenaSat) und die Programmplattform Sky zu empfangen.

3 Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

3.1 Zuschaueranteile

Das Programm MGM Channel wird auf der Sky-Plattform verbreitet. Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme legt die KEK Daten aus der Sky-Marktforschung (Grundgesamtheit: 71,3 Mio. Personen ab drei Jahren) zugrunde, die nach Mitteilung des Unternehmens im Prüfverfahren der KEK vom 26.10.2005 i. S. Premiere, Az.: KEK 271, zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können. Premiere teilte im Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 für das Jahr 2008 einen Anteil von 1,5 % der über die Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland mit.

Zum 31.12.2008 verzeichnete Premiere insgesamt 2,399 Mio. direkte Abonnenten (vgl. Pressemitteilung vom 16.02.2009). Im 2. Quartal 2010 verzeichnete Sky 2,476 Mio. Abonnenten (31.03.2009: 2,371 Mio.; vgl. Pressemitteilungen vom 02.08.2010 und 14.05.2009). Der interne Marktanteil für die Premiere zuzurechnenden Programme betrug im Zeitraum Mai 2008 bis April 2009 XXX ... %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in Höhe von 1,5 % erreichten die Premiere zuzurechnenden Programme damit einen Zuschaueranteil von etwa XXX ... % (vgl. Beschluss der KEK vom 12.05.2009 i. S. Premiere, Az.: 558/559).

Das Programm MGM Channel gehört nicht zu den der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG zuzurechnenden Programmen. Der Zuschaueranteil des Programms MGM Channel kann daher nur einen Bruchteil des Zuschaueranteils ausmachen, der auf die über die Sky-Plattform verbreiteten und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG nicht zuzurechnenden Programme entfällt. Der auf das Programm MGM Channel entfallende Zuschaueranteil ist vor diesem Hintergrund mit **deutlich weniger als 0,4 %** anzusetzen.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Lübbert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert Wagner